

Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V.

RVEJ, Rochusstraße 18, 53123 Bonn

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
16/1147**
A17

24. Oktober 2013

**Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3457
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz am 14. November 2013
Geschäftszeichen: I.1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

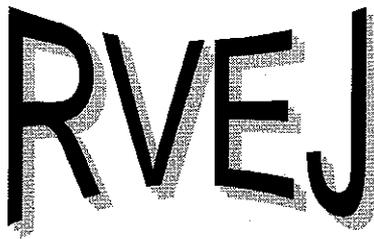
mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 hatten Sie um Übersendung einer schriftlichen Stellungnahme gebeten. Eine solche hat der Vorsitzende unseres Verbandes, Antonius Freiherr von Boeselager, der auch an der Anhörung am 14. November 2013 teilnehmen wird, im Gesetzgebungsverfahren bereits unter dem 06. Juni 2013 abgegeben.

Diese schriftliche Stellungnahme leiten wir Ihnen auch an die im Anschreiben angegebene Email-Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dorothee Hüber



Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V.

RVEJ, Rochusstraße 18, 53123 Bonn

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW

40190 Düsseldorf

06. Juni 2013

AZ: III-6/III-7 – 92.12.00.01

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften (Kleine Novelle Landesjagdgesetz, Stand: 22.05.2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns mit Schreiben vom 29. Mai 2013 übersandten Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus Sicht unseres Verbandes stehen die Neuregelungen zur Jagdabgabe im Mittelpunkt. Zu begrüßen ist zunächst, dass die Tatbestände, nach denen eine Förderung aus Mitteln der Jagdabgabe vorgesehen ist, im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften deutlich konkreter und abschließend geregelt sind. Dies wird dazu beitragen, dass die Fördermittel-Verwendung sachgerecht erfolgen kann.

Dabei gehen wir davon aus, dass sich die Vergabe der Fördermittel nicht allein an bestimmte Organisationen oder Institutionen – ausgenommen ist die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (§ 53 Abs. 2 i.V.m. § 57 Abs. 3 Nr. 1) – richtet, sondern grundsätzlich jeder Träger förderungsberechtigt ist, der sich der Förderung des Jagdwesens nach Maßgabe von § 57 Abs. 3 Nr. 2-5 annimmt. Entscheidend ist nach diesseitigem Verständnis daher ausschließlich der Inhalt der Fördermaßnahmen.

Dass diese gesetzgeberische Zielsetzung gewahrt bleibt, kann aber nur sichergestellt werden, wenn die Vergabe der Fördermittel transparent erfolgt und überwacht wird. Nur so kann vermieden werden, dass die Förderung zur Selbstbedienung des LANUV verkommt. Unser Verband fordert daher, dass etwa dem Landesjagdbeirat NRW mindestens halbjährlich über die bewilligten Fördermaßnahmen berichtet wird. Im Rahmen dieser Berichtspflicht erhalten alle Vertreter der im Landesjagdbeirat mitwirkenden Organisationen und Institutionen einen

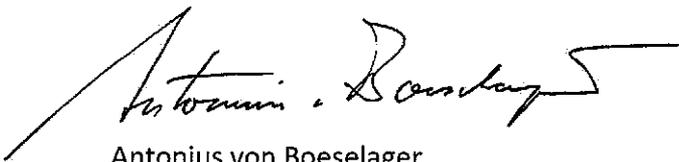
ständig aktuellen Überblick über die Mittelverwendung und können ihrerseits aufgrund der vermittelten Informationen Anregungen, Vorschläge und Bedenken in das Vergabeverfahren einbringen.

Dieser Transparenz dient es auch, dass die Mittel aus der Jagdabgabe nicht vorrangig für die Forschungsstelle nach § 57 Abs. 3 Nr. 1 eingesetzt werden. Unstreitig können die Mittel der Jagdabgabe nicht dazu dienen, den Aufwand für Aufgaben im hoheitlichen Bereich abzudecken. Da hoheitliche Aufgaben und projektbezogene Fördermaßnahmen nicht stets sauber zu differenzieren und voneinander abzugrenzen sind, halten wir es für geboten, die auf Maßnahmen der Forschungsstelle entfallenden Fördermittel zu begrenzen.

Nach unserem Dafürhalten dürften diese mit maximal 1/3 des Gesamtaufkommens aus der Jagdabgabe angemessen zum Ansatz kommen. Überwiegt nämlich der Anteil, der der Forschungsstelle zufließt, dürfte dies den Verdacht nähren, dass Maßnahmen ganz gezielt gewählt wurden, um einen „Löwenanteil“ der Jagdabgabe abzuschöpfen. Dies schwächt letztendlich ein erfolgreiches Wirken der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.

Zusammenfassend halten wir daher fest: Die neuen Regelungen zur Jagdabgabe bedürfen der Ergänzung. Zum einen ist Transparenz über die Mittelverwendung sicherzustellen. Zum anderen sollten die Fördermittel aus dem Gesamtaufkommen der Jagdabgabe für die Forschungsstelle angemessen begrenzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Antonius von Boeselager', with a long horizontal flourish extending to the right.

Antonius von Boeselager
(Vorsitzender)